

Steckbrief Sonderforschungsbereich (SFB) – DFG

<https://www.dfg.de/de/foerderung/foerdermoeglichkeiten/programme/koordinierte-programme/sfb>

Allgemeines/Überblick

Sonderforschungsbereiche sind langfristige, auf die Dauer von bis zu zwölf Jahren angelegte Forschungseinrichtungen der Hochschulen, in denen Wissenschaftler*innen im Rahmen eines fächerübergreifenden Forschungsprogramms zusammenarbeiten.

Sie ermöglichen die Bearbeitung innovativer, anspruchsvoller, aufwendiger und langfristig konzipierter Forschungsvorhaben durch Koordination und Konzentration von Personen und Ressourcen in den antragstellenden Hochschulen. Damit dienen sie der institutionellen Schwerpunkt- und Strukturbildung. Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind ausdrücklich erwünscht. Sonderforschungsbereiche bestehen aus einer Vielzahl von Teilprojekten. Anzahl und Größe der Teilprojekte ergeben sich aus dem Forschungsprogramm des Verbunds. Die Teilprojekte werden von einzelnen oder von mehreren Wissenschaftler:innen gemeinsam geleitet.

Allgemeine Förderbedingungen

Wer ist förderfähig?

Antragsberechtigt sind Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen mit Promotionsrecht (im Folgenden: Hochschulen).

Klassische Sonderforschungsbereiche werden von einer Hochschule („Sprecherhochschule“) beantragt, an der mindestens 60 % der Teilprojekte angesiedelt sein müssen. Darüber hinaus können Verbünde Teilprojekte und Teilprojektleitende von anderen Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen in den Verbund integrieren.

SFB/Transregio werden von zwei oder drei Hochschulen gemeinsam beantragt, die quantitativ etwa gleichgewichtig im Verbund vertreten sein sollen. Eine dieser Hochschulen verwaltet als „Sprecherhochschule“ die bewilligten Mittel. Darüber hinaus können auch SFB/Transregio Teilprojekte von Teilprojektleitenden aus anderen Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen integrieren.

Was ist förderfähig?

Personalmittel (einschließlich der Module „Vertretung“ und „Rotationstellen“), Investitionsmittel für wissenschaftliche Geräte, Mittel für Verbrauchsmaterial, Reisen, Kolloquien, Gäste, Gastprofessuren (Modul „Mercator-Fellow“), internationale Kooperationen, Förderung von Forscher*innen in frühen Karrierephasen einschließlich Integrierte Graduiertenkollegs, Gleichstellungsmaßnahmen, Wissenschaftskommunikation, Informationsinfrastruktur, Transferprojekte sowie zur Koordinierung des Verbunds.

Programmpauschale/ Overhead: 22 %

Jährlichkeitsprinzip und Pauschale Mittel

Mittel für einen Sonderforschungsbereich werden jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt bzw. in Aussicht gestellt. Die Mittel sind grundsätzlich an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden und können

nicht in Folgejahre übertragen werden. Eine Ausnahme stellen die Pauschalen Mittel von i. d. R. 100.000 € dar, für deren Übertrag ins Folgejahr ein Antrag bis einschließlich 30.09. gestellt werden muss. Auch wenn die Lieferung oder Leistung bereits erfolgt, die Auszahlung aber erst im Folgejahr erfolgt ist, gibt es die Möglichkeit, die hierfür vorgesehenen Mittel im Zuge der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises ins Folgejahr zu übertragen. Weitere Informationen finden sich in den in den Verwendungsrichtlinien (DFG-Vordruck 5.01)

Flexible Förderung

Die Projektmittel stehen für den Sonderforschungsbereich bis zu der in dem Bewilligungsschreiben festgesetzten Höhe zur freien Verfügung, solange und soweit es der Erreichung des ursprünglichen Projektziels dient. Bei der Verwendung sind die Bestimmungen dieser Verwendungsrichtlinien zu beachten.

Ausgaben

Abrechenbare Ausgaben im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien sind unter Beachtung von Ziff. 3.2 grundsätzlich alle Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum geleistet werden, sofern der Rechtsgrund für die Zahlung nach dem Beginn der Förderlaufzeit entstanden ist. Ausnahmsweise sind Ausgaben abrechenbar, für die der Rechtsgrund für die Zahlung vor dem Beginn der Förderlaufzeit entstanden ist, sofern dies bei der DFG beantragt und dem zugestimmt wurde (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).

Mittelanforderung

Die Mittel sind bei Bedarf jeweils für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten im Voraus bei der DFG anzufordern. Sie dürfen erst dann angefordert werden, wenn sie für fällige Zahlungen für das Vorhaben benötigt werden.

Verwendungsachweis

Die Verwendung der Mittel ist für jedes Haushaltsjahr unter Angabe des Geschäftszeichens jeweils bis zum 31. März des folgenden Jahres gegenüber der DFG nachzuweisen (Verwendungsachweis). Der Verwendungsachweis muss in elektronischer Form und in Papierform eingereicht werden.

Aufbewahrungsfrist Belege

Die Mindestaufbewahrungsfrist für die Abrechnungsunterlagen und Belege beträgt 10 Jahre beginnend mit dem rechnerischen Abschluss eines jeweiligen Haushaltjahres, soweit sich nicht aus anderen zu beachtenden Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

Verwendungsrichtlinien (Link):

<https://www.dfg.de/resource/blob/323914/f54f94c4b00bbfd6ff0843ed6aa91f94/dfg-5-01-de-v0124-data.pdf>

Ansprechpartner

	Ansprechpartner
Antragsphase	Abt. 4: Dr. Dominik Pfeiffer (MIN, außer FB Physik) Dr. Bianca Schlawin (MIN FB Physik & alle anderen Fak.)
Mittelbewirtschaftung	Abt.7, Team 751: www.kus.uni-hamburg.de/organisation/abteilung-7-finanz-und-rechnungswesen.html
Mittelgeber DFG	Stephan Nouera Sonderforschungsbereiche, Exzellenzstrategie und Forschungsimpulse Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) Kennedyallee 40 53175 Bonn Tel. +49 (228) 885-3081 Fax +49 (228) 885-713320 Stephan.Nouera@dfg.de www.dfg.de

